

§ 40.

Was von einer abgesonderten Masse übrig bleibt, fließt zur gemeinen Konkursmasse.

Wiefern Das, was nach Berichtigung der Lehnsschulden von einem Lehne übrig bleibt, zur gemeinen Konkursmasse fließt, bestimmen die darüber bestehenden besonderen gesetzlichen Vorschriften.

§ 41.

Absonderungsberechtigte Gläubiger verfolgen ihre Ansprüche gegen den Konkursvertreter unabhängig von dem Verfahren über die zur Befriedigung aus der gemeinen Konkursmasse angemeldeten Forderungen. Doch können sie ihre Forderungen unter den dazu berechtigenden Voraussetzungen zugleich bei der gemeinen Konkursmasse gestend machen.

Kapitel V.

Masseschulden.

§ 42.

Von der gemeinen Konkursmasse wie von jeder abgesonderten Masse sind die in Beziehung auf die erstere und die in Beziehung auf die letztere entstandenen allgemeinen Kosten, Gemeinkosten, vorweg in Abzug zu bringen. Kosten, welche mehrere Massen gemeinschaftlich betreffen, sind nach Verhältniß der Größe der Massen zu vertheilen.

§ 43.

Als Gemeinkosten sind zu betrachten:

1) die gerichtlichen Kosten des Konkursverfahrens, die nach dem § 833 der Prozeßordnung zu berechnenden Kosten der Haft des Gemeinschuldners in den Fällen der §§ 105 und 128 der Konkursordnung und die Kosten des Konkursvertreters, soweit sie nicht von Denen, welche sie veranlaßt haben, getragen oder erstattet werden müssen,

2) Kosten, welche bei der Einziehung, Verwaltung und Verwerthung der betreffenden Masse entstehen. Zu den Kosten der Verwaltung gehören auch die auf unbeweglichen Sachen haftenden, während des Konkurses fällig werdenden öffentlichen Abgaben und Leistungen.

§ 44.

Außer den Gemeinkosten sind aus der betreffenden Masse zu berichtigten: